TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I.S. 1763); GEÄND. D. VO VOM 19.12.1986 (BGBl. I.S. 2665)

1.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 SONDERGEBIET 'CAMPINGPLATZ' - (§ 10 (1) + (5) BauNVO)
AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES " OSTSEE " - KATHARINENHOF - SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH ① :
- EINE PLATZWART-/PFÖRTNERLOGE, ANMELDUNGS- + BESPRECHUNGSRÄUME SOWIE EINE SAISONALE PLATZWARTWOHNUNG ;
- SANITÄR- , 'ERSTE HILFE' , LAGER- + GERÄTERÄUME .

b) IM BAUBEREICH ② :
- EINE GASTSTÄTTE UND EIN SB-LADEN NEBST ZUGEHÖRIGEN SANITÄR-, LAGER- + NEBENRÄUMEN.
- MAX. EINE SAISONALE EIGENTÜMER- ODER PÄCHTERWOHNUNG FÜR DIE GASTSTÄTTE ODER FÜR DEN LADEN .

c) IN DEN BAUBEREICHEN ③ + ④ :
- SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- + LAGERRÄUME .

1.2 SONDERGEBIET 'FERIENHOF' - (§ 10 (2) BauNVO)
DAS SONDERGEBIET 'FERIENHOF' DIENT VORWIEGEND ERHOLUNGSZWECKEN NEBST DAZUGEHÖRIGER TIERHALTUNG ZWECKS FREIZEITGESTALTUNG.
AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-FERIENHOFGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) EINE ALTENTEILWOHNUNG SOWIE WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER NEBST PERSONALUNTERKÜNFTEN.

b) BEHERBERGUNGSEINRICHTUNGEN ALLER ART, GÄSTEZIMMER, AUFENTHALTSRÄUME SOWIE DAZUGEHÖRIGE VER- + ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN.

c) PFERDEUNTERSTÄNDE UND DAZUGEHÖRIGE NEBENANLAGEN SOWIE ALLGEMEINE LAGER- + WERKSTATTRÄUME .

2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§ 9(4)BauGB + § 82(1)LBO V.24.02.1983)

2.1 AUßENWANDGESTALTUNG :
ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE ① + ④ SOWIE FÜR DAS SO-FERIENHOFGEBIET NUR ROTE BIS BLABROTE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE, JEDOCH ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE -(BIS ZU MAX. 40% IM SO-CAMPINGPLATZGEBIET + BIS ZU MAX. 60% IM SO-FERIENHOFGEBIET) DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN (INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GERECHNET) SIND ABWEICHEND AUCH MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH (GRUNDFARBEN -GRÜN- + -BRAUN-) ZULÄSSIG.

2.2 DACHEINDECKUNG :
ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE ① BIS ④ SOWIE FÜR DAS SO-FERIENHOFGEBIET NUR ROTFARBENE DACHEINDECKUNGEN.

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN. (§ 9 (1) 25a BauGB)

3.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UM- + BEGRÜNUNGEN FÜR DIE ERWEITERUNGSBEREICHE DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES, ENTLANG DER SÜDGRENZE DES SO-FERIENHOFGEBIETES SOWIE IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE SIND SPÄTESTENS IM ZWEITEN JAHR NACH INANGRIFFNAHME DER DORTIGEN PLANNUTZUNGEN HERZUSTELLEN.

3.2 KNICKS:
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG (KN) FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS AUFGESTOCKTE KNICKS AUF EINEM MINDESTENS 0,60 m HOHEN ERDWALL ALS SOG. 'BUNTER KNICK' , DREIREIHIG UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. CA.ALLE 10,0 - 15,0 m IST EIN ÜBERHÄLTER MITTELS STIEL-SOMMEREICHE VORZUSEHEN. DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG BZW. ZUR REGENERIERUNG (KE + R) FESTGESETZTEN KNICKS SIND WIE VOR BESCHRIEBEN HERZURICHTEN UND EBENFALLS AUF DAUER ZU ERHALTEN. DIE PFLEGE A L L E R KNICKTEILE IST DURCH DEN EIGENTÜMER DES CAMPINGPLATZES - (CA. ALLE 7 - 10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN) VORZUNEHMEN.

- (TEIL -B- TEXT -FORTSETZUNG- ⟶ SIEHE PLANZEICHNUNG TEIL -A-)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7)	BauGB
SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	§ 9 (1) 1	BauGB
SO -CAMP- SONDERGEBIET HIER: CAMPINGPLATZGEBIET FÜR FERIEN- + TOURISTIKCAMPING -SAISON- IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. ZULÄSSIG	§ 10 (1+5)	BauNVO
SO-CAMPINGPLATZGEBIETSZUGEHÖRIGE PRIVATE GRÜNFLÄCHEN - WIE :	§ 9 (1)15	BauGB
SPIELPLATZ / BOOTLAGERUNG		
PARKANLAGE/ RUHEZONE / ABSCHIRM-/GLIEDERUNGSGRÜN		
BOLZPLATZ		
D/T VERHÄLTNIS DAUERCAMPER ZU TOURISTIKCAMPER DAUERCAMPER DÜRFEN MAX.45% D.ZUL.GESAMTSTANDPLÄTZE AUSMACHEN		
SO -FH- SONDERGEBIET HIER: FERIENHOF	§ 10	BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1)1	BauGB
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16,17,18	BauNVO
0,12 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19	BauNVO
(0.2) GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20	BauNVO
GR 200 MAX.ZUL.GRUNDFLÄCHE M.FLÄCHENANGABE IN M²	§ 16	BauNVO
GF 400 MAX.ZUL.GESCHOßFLÄCHE M.FLÄCHENANG. IN M²	§ 16	BauNVO
max 322 STPL = MAX. STELLPLATZANZAHL	§ 16	BauNVO
MIT GEH-,FAHR- + LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN .... SIEHE TEXT PLANZEICHNUNG	§ 9 (1)21	BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1)15	BauGB
ABSCHIRM-/SCHUTZGRÜN		
BAUWEISE	§ 9 (1) 2	BauGB
O OFFENE BAUWEISE	§ 22	BauNVO
BAUGRENZE	§ 23	BauNVO
HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1) 2	BauGB
SD = SATTELDACH, KWD = KRÜPPELWALMDACH, WD = WALMDACH	§ 9 (4) in Verbindung mit § 82 (4)	LBO
12°- 22° DACHNEIGUNG	§ 9 (4)	BauGB
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11+4	BauGB
STRAßENVERKEHRSFLÄCHE / STRAßENBEGLEITGRÜN — SIEHE 'STRAßEN-+WEGEPROFILE' PLANZEICHNG.TEIL-A-		
-a- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES, U.A.AUCH FEUERWEHRHAUPTUM-+-ZUFAHRTEN -OHNE RICHTUNGSBESCHRÄNKG.		
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE / P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE		
St STELLPLÄTZE -(CAMPINGPLATZZUGEHÖRIG)-	§ 9 (1) 4	BauGB
St FLÄCHEN FÜR WIE VOR - JEDOCH OHNE AUSBAU -	§ 9 (1) 4	BauGB
FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	§ 9 (1)4+11	BauGB
FLÄCHE FÜR VER- + ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1)12+14	BauGB
ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION VORHAND.+GEPLANT) / ABWASSER (PUMPSTATION)		
11kV 11 kV FREILEITUNG -VORHANDEN-	§ 9 (1)13	BauGB
WASSERFLÄCHE HIER:VORHANDENER TEICH ZU ERHALTEN	§ 9 (1)16 / § 9 (1) 25b	BauGB + BauGB
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1)17	BauGB
FLÄCHE FÜR WALD HIER: ZUGEHÖRIGER WIRTSCHAFTSWEG - OHNE BAUMBESTAND	§ 9 (1)18b	BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN	§ 9 (1)25a+b	BauGB
FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN HIER: FLÄCHIGE BEPFLANZUNG ; ABSCHIRM-/GLIEDERUNGSGRÜN		
ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME		
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN		
KE+R KNICKERHALTUNG +REGENERIERUNG / VORH. BAUMGRUPPE -ZU ERHALTEN- / ANPFLANZEN VON HECKEN -NEUANPFLANZUNGEN- / KN KNICKNEUANPFLANZUNG / PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BAUMGRUPPEN		VGL. AUCH TEXT TEIL -B-
2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 9 (6)	BauGB
3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
VORHANDENE BAUL.ANLAGEN / KÜNFTIG FORTF.BAUL. ANLAGEN		
ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG		
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN / KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
VORHAND. FLURSTÜCKSBEZEICHNG. / WALL MIT HECKE		
BÖSCHUNG / KÜNFTIG FORTFALLENDER ZAUN		
STRAßENQUERSCHNITT		
ZUGANG		
TG 2 TEILGEBIETSBEZEICHNUNG / 62 = CA.-ANZAHL DER PARKPLÄTZE		
③ BAUBEREICHSBEZEICHNUNG / SCHRANKE		
IN AUSSICHT GENOMMENE STANDPLATZAUFTEILUNG INNERHALB DES CAMPINGPLATZES		
-b- IN AUSSICHT GENOMMENE NEBENERSCHLIEßUNG INNERHALB DES CAMPINGPLATZES;(Z.T.MIT RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG - VGL.'STRAßEN-+WEGEPROF.')		
IN AUSSICHT GENOMMENE N U R - FUßWEGE INNERHALB DES CAMPINGPLATZES; VGL. ' STRAßEN- + WEGEPROFILE ' .		
EINBAHNSTRAßE/RICHTUNGSBESCHRÄNKG. INNERHALB DES CAMPINGPLATZES		
WASSERFLÄCHE 'OSTSEE '		
STPL. KÜRZEL FÜR STANDPLÄTZE		
WEG Z.B. - KÜNFTIG FORTFALLENDER WEG		
30,0 BEGRENZUNG DES 30,0 m BREITEN WALDSCHUTZSTREIFENS - GEMÄSS § 3 (1) L V O ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE + HEIDEN		
FLÄCHE FÜR WALD -AN DEN B - PLAN GELTUNGSBEREICH ANGRENZEND-		
① CA.-STANDORT DES VORHAND. WALDPARKPLATZES		
② STANDORT WALDCAFE		
VORHAND. GRABEN / VORFLUT		

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M.1:1000

B-PLAN NR.10 D. GMD. BANNESDORF A.F.-KRS.OH

- für den Bereich des Campingplatzes „Ostsee" - Katharinenhof .

GEBIETSBEZEICHNUNG: CAMPINGPLATZ „OSTSEE"-KATHARINENHOF, WESTLICH DES WÄLDCHENS, NEBST UMGRIFF.

TEIL -B- TEXT -FORTSETZUNG

3.3 FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN :
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN (MIT 1 PFLANZE PRO m²) VORZUNEHMEN .

3.4 EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN :
EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN (BG) SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG. BAUMGRUPPEN UMFASSEN MINDESTENS 3 EINZELPFLANZUNGEN.
NADELGEHÖLZE SIND GENERELL UNZULÄSSIG, AUCH INNERHALB DES CAMPINGPLATZGELÄNDES - WIE Z.B. BEI ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND HEIMISCHE EIBEN (Taxus baccata (GEMEINE EIBE)) .

3.5 HECKENPFLANZUNGEN :
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HECKENPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS FELDAHORN (Acer campestre) HERZUSTELLEN.

4.0 ART DER ZUL. NUTZUNG AUF DEM SO-CAMPINGPLATZGEBIET.(§ 9 (1) 1 BauGB + § 10 (1) + (5) BauNVO I.V. MIT DER ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.1983) .

4.1 AUF DEN SO -C- TEILGEBIETEN -1- BIS -5- SIND NUR DIE NUTZUNGEN GEMÄß § 1 (1) + (2) ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.1983 ZULÄSSIG. SOGENANNTE 'MOBILHEIME' SIND UNZULÄSSIG .

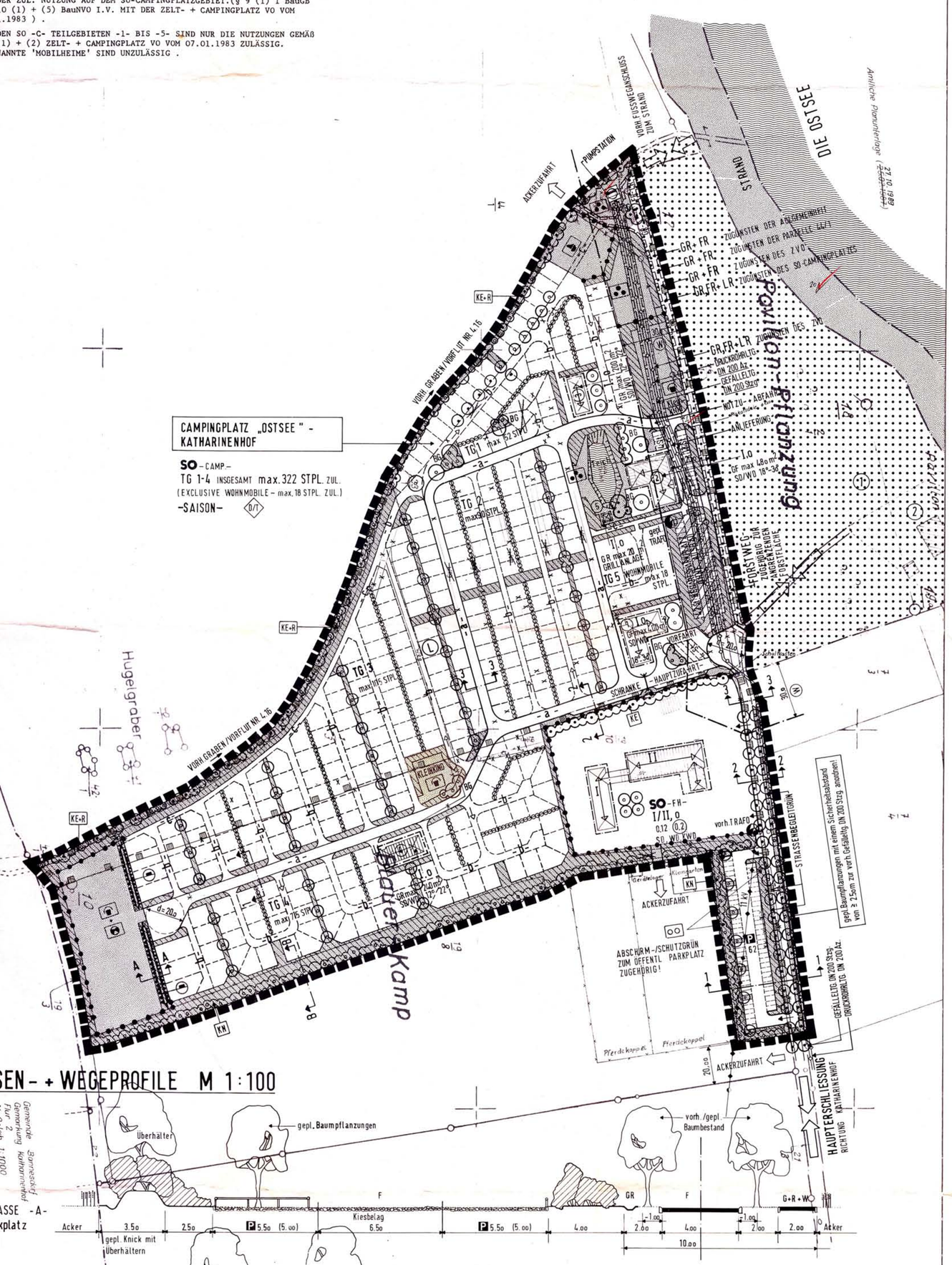

STRASSEN- + WEGEPROFILE M 1:100

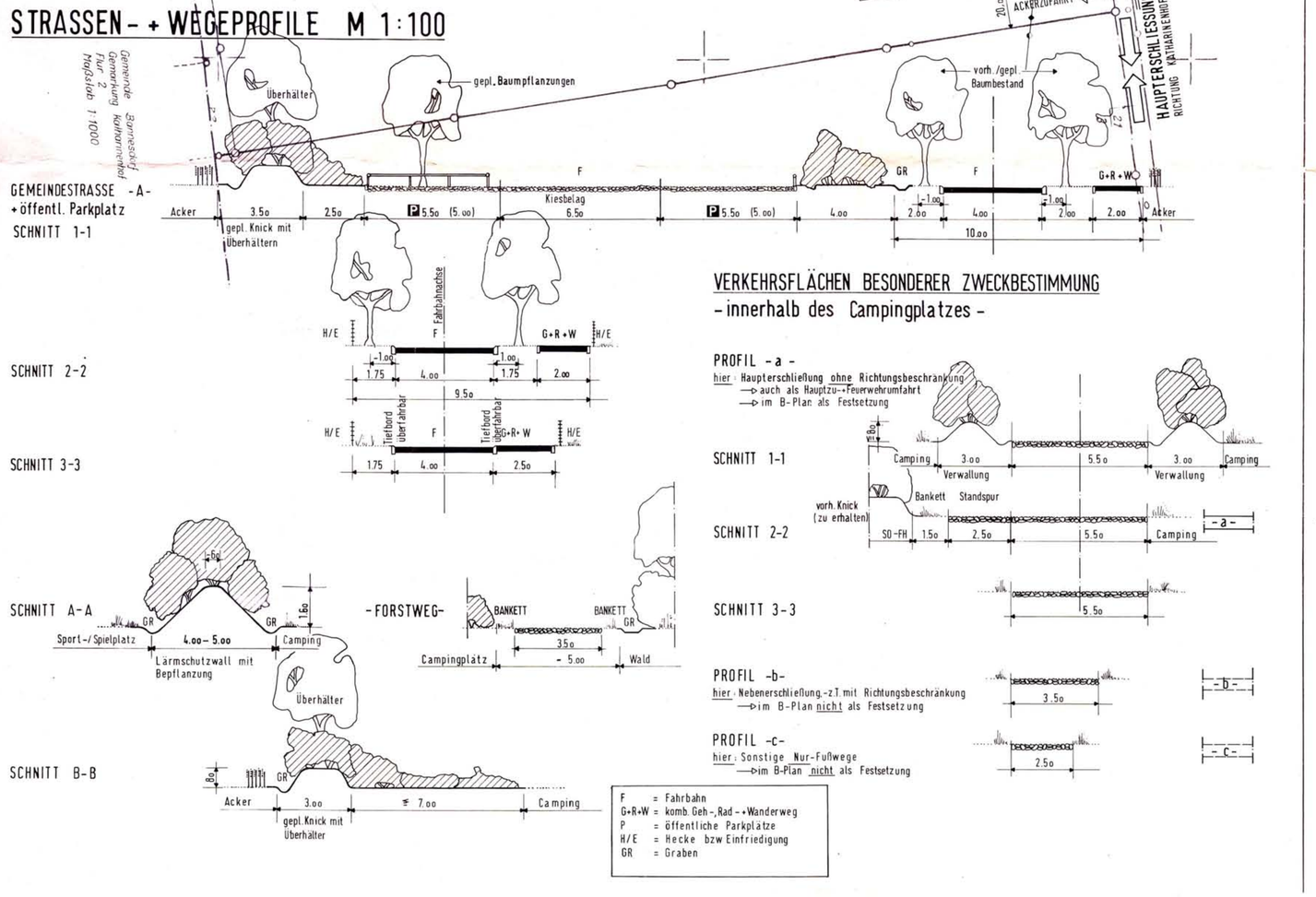

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- innerhalb des Campingplatzes -

F	= Fahrbahn
G+R+W	= komb. Geh-,Rad-+Wanderweg
P	= öffentliche Parkplätze
H/E	= Hecke bzw Einfriedigung
GR	= Graben

SATZUNG DER GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN · KREIS O H

ÜBER DEN **B-PLAN NR.10**

FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES " OSTSEE " -KATHARINENHOF -

GEBIETSBEZEICHNUNG : ' CAMPINGPLATZ " OSTSEE " - KATHARINENHOF - WESTLICH DES WÄLDCHENS NEBST UMGRIFF

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) + § 82 ABS.1 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.OKTOBER 1989 ..... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BANNESDORF - (GEBIETSBEZEICHNUNG : ' CAMPINGPLATZ " OSTSEE " - KATHARINENHOF - WESTLICH DES WÄLDCHENS, NEBST UMGRIFF ') - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A- I.N. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN .
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG KATHARINENHOF, FLUR 2 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 .
DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.N. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.03.1984/30.04.1985 .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' AM ..... — ERFOLGT .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 02.05.1985 — AMTSVORSTEHER

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1987~~
IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN ..... AMTSVORSTEHER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 19.02.1988 ..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 22.02.1988 — AMTSVORSTEHER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.02.1989 ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 02.03.1989 — AMTSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ...17.07.1989..... BIS ZUM ..18.08.1989..... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT FEHMARN, ZIMMER - 08 - ÖFFENTLICH AUSGELEGEN .
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 22.08.1989 — AMTSVORSTEHER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 27.Okt.1989 ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
2440 OLDENBURG I.H., DEN 9.Okt.1990 — Ob.-Beg.-Verm.-Rat

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM .12.10.1989.... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 16.10.1989 — AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM .12.10.1989..... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..12.10.1989..... GEBILLIGT .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 16.10.1989 — AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM ....09.01.1991..... DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM .14.03.1991..... AZ.: ..61.1/15 B 10-616-370-00..... ERKLÄRT, DAß
- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ;
~~- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖße BEHOBEN WORDEN SIND .~~
(GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN) .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 26.08.1992 — AMTSVORSTEHER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-), WIRD HIERMIT ausgefertigt.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 26.08.1992 — ~~AMTSVORSTEHER~~ BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM .03.09.1992..... ~~IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT'~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN .
DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..03.09.1992..... IN KRAFT GETRETEN .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 03.09.1992 — AMTSVORSTEHER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER · ARCHITEKT BDA · DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRAßE 05 · 2420 E U T I N
2420 EUTIN, DEN 31. AUGUST 1987 — PLANVERFASSER

BEBAUUNGSPLAN NR.10

M 1:1000

GEMEINDE BANNESDORF A.F. — 28|7|3
KREIS OSTHOLSTEIN

PLANUNG :
STADTPLANER · ARCHITEKT BDA · DIPL.-ING. SIEGFRIED S E N F F T
2420 E U T I N · WALDSTRAßE 05 — TELEFON (04521) 2316

2420 E U T I N · DEN 31. AUGUST 1987

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM 28. FEBRUAR 1989
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM .....